









# Aus der Sozialversicherung

## Freiheitsgefängnis.

Wir sind erwacht, wir sind befreit  
Von Todesnacht und Qualen.  
Dorbei, vorbei die graue Zeit!  
Die Morgengipfel strahlen.

Der Freiheit Sonne steigt empor,  
Wir ziehn ihr kühn entgegen,  
Weit offen winkt des Lebens Tor,  
Aus Fluch, aus Fluch bricht Segen.

Wir schreiten früh den Pfad des Lichts,  
Wir künden heilige Rechte,  
Die Burg der Macht zerfällt zu nichts,  
Die trotzig sich erdrechte.

Gestürzt das Bollwerk der Gewalt,  
Ihr hohler Wahn zerstoßen!  
Des Volkes neue Lösung schallt,  
Zum Schwur, zum Schwur erhoben:

Ans Werk! Ans Werk! Wir wollen bauen.  
Es glüht die Not nach Taten.  
Schon wächst, schon wächst das Weltvertrauen,  
Wer wird sich selbst verraten?!

Der edlen Geister Sehnsuchtschrei  
Soll uns mit Macht durchbrausen:  
Komm, Friede, komm! Durch Schaffen frei!  
Erlöst, erlöst vom Grausen!

## Was mußt du von der Arbeitslosenversicherung wissen?

### Änderungen in der Arbeitslosen-Versicherung.

In der letzten Sitzung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung wurden verschiedene wichtige Änderungen beschlossen, die zunächst hier kurz registriert sein sollen:

**Änderung der Wartezeit.** Am 31. März lief die bisher geltende Verordnung vom 2. Dezember 1927 über die Wartezeit ab. Die Wartezeit betrug nach dieser Verordnung allgemein drei Tage. Den Saisonarbeitern war dagegen eine zwei- bis dreiwöchige Wartezeit auferlegt. Die Landesarbeitsämter hatten jedoch Ermächtigung, die Wartezeit für die Saisonarbeiter bis auf acht Tage zu verkürzen. Von diesem Recht haben die Landesarbeitsämter auch Gebrauch gemacht. Mit dem 1. April wäre nun die sieben-tägige Wartezeit für die nicht saisonmäßigen Berufe auf Grund des § 110 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes in Kraft getreten. Durch die Anträge der Gewerkschaften wurde erreicht, daß die Bestimmungen über die dreitägige Wartezeit bis zum 15. April verlängert worden sind. Vom 15. April bis zum 30. Juni beträgt die Wartezeit nunmehr fünf Kalendertage und vom 1. Juli ab sieben. In den Fällen jedoch, in denen die Wartezeit am 16. April oder 1. Juli bereits läuft, werden die bisher geltenden Wartezeitvorschriften angewandt.

**Änderungen in der Krisenfürsorge.** Auch die Krisenfürsorge war nur bis zum 31. März befristet. Die Geltungsdauer der Anordnung über die Einführung der Krisenunterstützung ist vom Reichsarbeitsminister auf parlamentarischen Druck hin bis zum 14. April verlängert worden. Mit dem 15. April treten folgende Änderungen ein: Arbeitslosenunterstützung darf als Krisenunterstützung grundsätzlich (vorbehaltlich von Erweiterungen und Einschränkungen) nur den Personen der nachstehenden Berufe gewährt werden: Gärtnerei, Metallverarbeitung und Industrie der Maschinen, Lederindustrie, Holz- und Schnitzstoffgewerbe, Bekleidungsindustrie und Angestelltenberufe. Dies gilt auch für diejenigen Arbeitslosen, die die Anwartschaftszeit nach § 95 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes noch nicht erfüllt haben. Sie müssen jedoch an Stelle der 26 wöchigen Pflichtversicherung mindestens eine dreizehnwöchentliche versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben. Diejenigen Arbeitslosen dagegen, die nicht den aufgezählten Berufsgruppen angehören und die sechszwanzig Wochen Wartezeit noch nicht zurückgelegt haben, erhalten keine Krisenunterstützung. Jedoch kann ausnahmsweise an Arbeitslose, die den obengenannten Berufen nicht angehören, aber gegenwärtig Krisenunterstützung beziehen, nach dem 14. April auch weiterhin Krisenunterstützung gewährt werden. Sie scheiden erst dann aus der Krisenfürsorge aus, wenn sie die Höchstdauer der Krisenunterstützung erschöpft haben.

Es sei hier daran erinnert, daß die Dauer der Krisenunterstützung allgemein sechszwanzig Wochen beträgt. Für ältere Angestellte und Arbeiter kann aber ausnahmsweise die Krisenunterstützung über sechszwanzig Wochen hinaus bis 39 Wochen verlängert werden.

Angehörige anderer Berufsgruppen können für örtlich begrenzte Bezirke zur Krisenunterstützung dann zugelassen werden, wenn infolge außergewöhnlicher Ereignisse oder Umstände ein langanhaltender Notstand auf dem Arbeitsmarkt dieser Bezirke besteht. Ein solcher Umstand ist z. B. gegeben, wenn durch die Stilllegung eines Wertes ein Teil der bisher in diesem Wert beschäftigten Arbeiter arbeitslos geworden sind und anderweitig nicht untergebracht werden können.

\* \* \*

### Wer unterstützt den Arbeitslosen, der krank ist?

Wird der Arbeitslose, der Arbeitslosenunterstützung bezieht, krank, dann braucht er nicht mit bangendem Herzen der Zukunft entgegenzuschauen. Das Arbeitslosenversicherungsgesetz bestimmt, daß auch für den Arbeitslosen, der krank wird, gesorgt werden muß. So wird der Arbeitslose, der Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung bezieht, während des Bezuges der Unterstützung bei der Krankenkasse für den Fall der Krankheit pflichtversichert. Wird nun der Arbeitslose krank, dann treten an die Stelle der Arbeitslosenunterstützung die Leistungen aus der Krankenversicherung. In diesem Falle ist die Krankenkasse, also das Krankengeld, so hoch wie die Arbeitslosenunterstützung mit den Familienzuschlägen. Bezieht zum Beispiel ein Arbeitsloser mit dem Familieneinkommen 18,15 RM. Arbeitslosenunterstützung, dann erhält er ebenfalls 18,15 RM als Krankengeld ausbezahlt.

Der Arbeitslose hat aber nicht nur Anspruch auf das Krankengeld, sondern auch auf alle Regel- und Mehrleistungen, die die Krankenkasse ihren Mitgliedern gewährt. Der Arbeitslose erhält freie ärztliche Behandlung. Ebenso erhält er kostenlos Arznei und kleinere Heilmittel und Stützmittel. Stirbt der Arbeitslose, dann erhalten die Hinterbliebenen Sterbegeld von der Krankenkasse ausbezahlt. Der Frau des versicherten Arbeitslosen und den weiblichen Versicherten wird natürlich auch die Familienwochenhilfe bzw. die Wochenhilfe gewährt. Die Voraussetzung für die Gewährung dieser Leistungen aus der Krankenversicherung ist jedoch, daß der Versicherte bzw. die Versicherte in den letzten zwei Jahren vor der Niederkunft mindestens 10 Monate hindurch, im letzten Jahr vor der Niederkunft aber mindestens 6 Monate hindurch gegen Krankheit versichert war. Kann diese Mit-

gliedschaftsdauer nicht nachgewiesen werden, dann tritt an die Stelle der Familienwochenhilfe oder der Wochenhilfe die Wochenfürsorge durch den Staat.

Der Arbeitslose, der krank ist, hat aber auch ein Recht auf die von der Krankenkasse gewährte vorgezeichneten Mehrleistungen. Hat z. B. die Krankenkasse die Familienhilfe eingeführt (unter Familienhilfe versteht man die Leistungen, die die Kasse den Angehörigen des Versicherten gewährt, z. B. freie ärztliche Behandlung usw.), dann steht sie auch dem Arbeitslosen bzw. dessen Angehörigen zu. Wird Krankengeld und Familienhilfe über 26 Wochen hinaus gewährt, dann ergreift diese Erweiterung auch den Arbeitslosen.

Der Arbeitslose wird von der Arbeitslosenversicherung nach seinem Einheitslohn bei der Krankenkasse versichert. Er kann sich aber auch höher versichern und zwar kann er sich nach der Beitragsstufe versichern lassen, die er vor der Arbeitslosigkeit inne gehabt hat. In diesem Falle erhält der Arbeitslose die Barleistungen nach der Höhe ausbezahlt, die seiner Beitragsstufe entspricht.

Zum Schluß sei noch folgendes festgehalten: Scheidet der Arbeitslose aus der Arbeitslosenversicherung aus, dann erhält er noch für drei Wochen nach dem Ausscheiden die Regelleistungen der Krankenversicherung, wenn innerhalb dieser drei Wochen ein Versicherungsfall eintreten sollte. Voraussetzung für die Verlängerung der Ansprüche aus der Krankenversicherung ist aber, daß der Versicherte vor dem Ausscheiden aus der Arbeitslosenversicherung in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar mindestens 6 Wochen bei der Krankenversicherung versichert gewesen ist. Will der Arbeitslose, der aus der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert worden ist, Mitglied der Krankenkasse bleiben, dann kann er bei der Krankenkasse seine freiwillige Mitgliedschaft beantragen. Der Arbeitslose soll auf alle Fälle von diesem Recht Gebrauch machen, er sichert sich so gegen die Ausgaben für den Arzt usw.

\* \* \*

### Wo kann der Arbeitslose Einspruch erheben, wenn ihm die Unterstüfung nicht gewährt wird?

Der arbeitslos wird, stellt beim Arbeitsamt den Antrag auf Arbeitslosenunterstützung. Ueber den Antrag entscheidet der Vorsitzende bzw. der von ihm beauftragte Beamte oder Angestellte. Die Entscheidung wird dem Arbeitslosen entweder schriftlich oder mündlich mitgeteilt. Hat der Vorsitzende den Antrag auf Unterstützung abgelehnt, dann kann der Arbeitslose gegen diese Entscheidung beim Spruchauschuß des Arbeitsamts Einspruch erheben. Der Vorsitzende ist verpflichtet, dem Arbeitslosen, dem durch die Entscheidung des Vorsitzenden der Anspruch auf eine Leistung ganz oder teilweise abgelehnt oder entzogen worden ist, über das Recht zur Erhebung des Einspruchs, sowie die Form und Frist, die dabei innezuhalten ist, zu belehren. Ist dies nicht geschehen, dann gilt die Entscheidung als nicht zugestellt, die 14tägige Frist beginnt dann erst nach erfolgter Belehrung. An Stelle des Arbeitslosen kann auch die Gewerkschaft, bei der der Arbeitslose Mitglied ist, den Einspruch erheben. Zu beachten ist, daß die Einspruchsfrist zwei Wochen beträgt. Die Frist beginnt mit dem Tage der Bekanntgabe der Entscheidung. Der Arbeitslose kann sowohl mündlich, wie schriftlich erfolgen. Der Arbeitslose tut jedoch gut, wenn er den Einspruch schriftlich erhebt. Beim schriftlichen Einspruch sind Zweifel über die Rechtzeitigkeit des Einspruchs ausgeschlossen.

Der Spruchauschuß des Arbeitsamts, der aus dem Vorsitzenden des Arbeitsamts bzw. dessen Stellvertreter und je einem Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeisitzer besteht, entscheidet nun, ob der Einspruch zu Recht oder Unrecht besteht. Hat der Spruchauschuß den Einspruch des Arbeitslosen abgelehnt, dann kann der Arbeitslose gegen diese Entscheidung



# Das Haus der Arbeiterpresse auf der „Pressa“ in Köln.

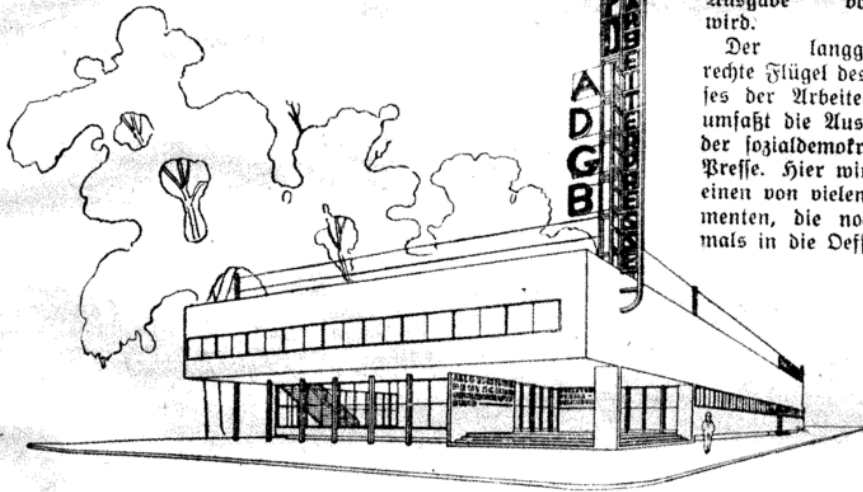
Eine machtvolle Bekundung gewerkschaftlicher Kraft.

Die Internationale Presseausstellung Köln 1928, nach der üblichen Abkürzung „Pressa“ benannt, wird am 12. Mai ihre Pforten festlich öffnen. Zum ersten Male in der Geschichte des Ausstellungswesens wird hier versucht, die Beziehungen des gedruckten und geschriebenen Wortes zum gesamten sozialen und kulturellen Sein der Menschheit anschaulich zu machen. Man wird in den weiten Hallen, die sich am Rhein mit mehr als fünf Kilometer Längsfront gegenüber der Altstadt hinziehen, ein Stück menschlicher Kulturgeschichte zeigen, im Tempo der modernen Ausstellungstechnik, die nicht nur Dokumente und Materialien, sondern das wirkliche Leben mit Modellen, Farbe, Bewegung und Licht zur Darstellung bringen will.

müdenen Beschauer Rücksicht nehmen, wird sich hier ein lebendiges Bild vom innern Leben des Gewerkschaftswesens entfalten. Interessante Dokumente aus der Gewerkschaftsgeschichte, die an die frühen Kämpfe um das Koalitionsrecht erinnern, die große gewerkschaftliche Buchliteratur von heute, und die internationale Verbindung werden in künstlerischer und fesselnder Weise

von der großen Gewerkschaftsbewegung zeugen. Im Oberstock des Flügels befindet sich noch ein größerer Leseraum, in dem jeder Besucher das ihn interessierende Gewerkschaftsblatt in neuester Ausgabe vorfinden wird.

Der langgestreckte rechte Flügel des „Hauses der Arbeiterpresse“ umfaßt die Ausstellung der sozialdemokratischen Presse. Hier wird man einen von vielen Dokumenten, die noch niemals in die Öffentlichkeit



Die großen westanschaulichen politischen und sozialen Organisationen unserer Gegenwart werden auf dem weiten Ausstellungsgelände mit einzelnen Gebäuden erscheinen. Vor diesem Beispiel konnte die moderne Arbeiterbewegung mit ihrem weitverzweigten Pressewesen keine Zurückhaltung üben. Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund und die „Konzentration AG.“, die Dachgesellschaft der sozialistischen Presse, fanden sich in dem Entschluß zusammen, ein eignes Haus zu errichten. Als Grundlage dafür wurden die Pläne des Kölner Architekten Hans Schumacher gewonnen, dessen Entwurf — das Haus wächst inzwischen der Vollendung entgegen — kühne und klare architektonische Linien mit einem praktischen Sachzweck ohne falsche Repräsentation verbindet. Es steht an einem Knotenpunkt des Geländes, gekrönt von einem 25 Meter hohen Turm. Leuchtend rote Buchstaben weisen in geschickter Gliederung auf die Bauherren hin. Damit wird das „Haus der Arbeiterpresse“ eines der Wahrzeichen der „Pressa“ und ein besonderer Anziehungspunkt für die Arbeiterschaft.

Der rechte Flügel des Gebäudes wird die Ausstellung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes aufnehmen. Hier werden Aufbau, Entwicklung und Arbeitsgebiete der freien Gewerkschaften in Verbindung mit der gewaltigen Entwicklung des gewerkschaftlichen Pressewesens gezeigt. Die Gesamtjahresausgabe der Verbandsblätter, wobei nur die im ADGB verbundenen Gewerkschaften in Frage kommen, beträgt nicht weniger als 221 Millionen. In geschickter Anordnung, die auf den vor Tabellen und Statistiken leicht er-

reicht gelangten, belegten Überblick über die Geschichte der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung im Zusammenhang mit der Entwicklung ihres Pressewesens gewinnen. Wie bei der Ausstellung der Gewerkschaften, so wird auch hier der großen Pioniere und Führer gedacht, deren Kampf ruhe sich des gedruckten und verbreiteten Wortes bedienten. Spiegelt sich in der Gewerkschaftspresse die solidarische Verbundenheit der Gewerkschaftsmitglieder, so gibt die sozialdemokratische Presse, die heute in Deutschland 200 Zeitungen umfaßt, das Beispiel der politischen Gesinnungspresse. Sie hebt sich dadurch klar vom Typus der „bürgerlichen“ Zeitungen ab, die gewöhnlich auf der Grundlage der Berechnung privater Verleger entstanden sind. Die Räume der sozialdemokratischen Presse, der auch eine internationale Abteilung angegliedert ist, vereinigen sich in einem 150 Sitzplätze und 100 Stehplätze umfassenden Vortrags- und Filmraum, in dem dauernd ein Film von der Entwicklung der modernen Arbeiterbewegung in höchst lebendiger Darstellung zur Vorführung gelangen wird.

Die für die Errichtung des Hauses verantwortlichen großen Körperschaften der Arbeiterbewegung haben keine Mühe und keine Opfer gescheut, um das „Haus der Arbeiterpresse“ zu einer weithin wirksamen Demonstration ihres Geistes und ihrer Gesinnung, des Er kämpften und des zu Erreichenden zu gestalten. Sie rechnen mit dem Massenbesuch aus den Reihen der Arbeiterschaft, die diese Bekundung der großen Gesinnungsgemeinschaft der Arbeiterschaft mit Stolz und mit Freude annehmen wird.

## Die Universitätsbibliothek in Marburg.

Unter den deutschen Universitätsbibliotheken fällt die in Marburg den Anspruch erheben, eine der ältesten zu sein. Die Marburger Universitätsbibliothek wurde gleichzeitig mit der Universität Marburg im Jahre 1527 gegründet, wobei hessische Klosterbibliotheken, die zu jener Zeit gerade aufgehoben wurden, den Grundstock abgaben. Ueber die erste Entwicklung liegen nur wenige Dokumente vor, eine bedeutende ist sie jedenfalls nicht gewesen. Im Jahre 1564 erging die erste Bibliotheksordnung, im selben Jahr wurde auch der Professor der Logik Lonicerus als Bibliothekar berufen, der 1578 auf Befehl des hessischen Landgrafen Wilhelm IV. den ersten Katalog der Bibliothek fertigstellte. Die erste größere Bereicherung stellte die Erwerbung der Bücherammlung des 1603 verstorbenen Grafen Christoph Ernst zu Diez dar, eines Sohnes des hessischen Landgrafen Philipp des Großmütigen aus einer Nebenlinie. Graf Ernst zu Diez hatte während seiner langen Gefangenschaft von 1570 bis 1603 zu Ziegenhain eine Bücherammlung von 50 seltenen Bänden aus dem 16. Jahrhundert begründet, die beim Tode des Grafen der Landgraf Moriz für 700 Gulden antaufte, um die Bücher der Marburger Universität zum Geschenk zu machen. Die Diezische Bibliothek bestand zur Hälfte aus theologischen, zur anderen Hälfte aus historischen und philosophischen Büchern. Die unergütlichen politischen Verhältnisse Hessens zu damaliger Zeit hob die Weiterentwicklung der Marburger Bibliothek für mehr als ein halbes Jahrhundert auf. Ein lange schwebender Erbstreit zwischen den Landgrafen von Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt führte im April 1630 zu einer Teilung der Marburger Universitätsbibliothek. Durch Losziehung entfiel die Hälfte, etwa 325 Bände, an Hessen-Darmstadt, das die Bücher der Gießener Universitätsbibliothek zurprücht.

Jahrzehntelang war die Entwicklung der Marburger Universitätsbibliothek eine bedeutungslose, auch ein am 19. März 1748 ergangenes Senatsdekret, das die Pflichtlieferung anordnete, blieb ohne Wirkung. Mehr noch trugen jedoch die unzulänglichen Geldmittel hieran Schuld. Auch der Siebenjährige Krieg wirkte lähmend. Erst im Jahre 1768 gab es wieder eine größere Erwerbung. Die wertvolle Bibliothek des Marburger Professors der Rechte Joh. Georg Estor fiel durch Vermächtnis der Universität zu. Die Estorische Bibliothek enthielt neben Rechtswissenschaft hauptsächlich Geschichte. Die Marburger Bibliothek zählte damals 4994 Bände, während die Estorische Bücherammlung allein 8890 Bände umfaßte. Im Jahre 1771 wurde abermals eine größere Erwerbung durch Ankauf der Bibliothek Borell gemacht. Die Witwe des Marburger Professors der Medizin Phil. Jack. Borell bot die 1636 Bände starke Bibliothek ihres Mannes der Universität für 400 Gulden zum Kauf an, der auch von dem Landgrafen Friedrich II. genehmigt wurde. In der Borellschen Bibliothek war eine besondere wertvolle Sammlung medizinischer Dissertationen in 104 Quartbänden enthalten.

Im Jahre 1781 fiel der Marburger Bibliothek eine mehrere hundert Bände starke Bücherammlung des Professors der Geschichte und Beredsamkeit Feinr. Otto Duffing durch Vermächtnis zu. Duffing hatte der Marburger Bibliothek auch erfolgreich als Bibliothekar vorgestanden, seine Bücherammlung hatte vornehmlich theologischen Charakter. Bertoull war auch die im Jahre 1783 erfolgte Schenkung der Bibliothek des Marburger Professors der Medizin Georg Phil. Michaelis, die etwa 1200 Bände umfaßte. Die Sammlung wurde von der Witwe gestiftet, die den Wert der Schenkung durch lästige Bestimmungen arg schmälerte. Kechnlich verhielt es sich mit einer Schenkung des Marburger Professors der orientalischen Sprachen, Joh. Wilh. Schröder, der 1786 wertvolle arabische, türkische und persische Handschriften stiftete, jedoch mit der Bedingung, daß sie nie verließen werden dürfen. Derartige Bestimmungen bedeuten nie eine Förderung des Studiums und der Wissenschaft, was doch schließlich der Zweck einer jeden bibliothekarischen Stiftung sein soll.

Um das Jahr 1793 gelang es dem Marburger Universitätsbibliothekar Bering, von dem hessischen Landgrafen die Erfüllung der Bitte zu erwirken, daß von der Fürstlichen Bibliothek zu Kassel alle Dubletten nach Marburg abgegeben werden. Es waren hier seltene Werke darunter, wie solche aus

